

den kann, da sie in vielfacher Hinsicht öftern Abänderungen unterworfen ist.

§. 71.

Der Platz-Adjutant ist aber auch anderwärts, und zwar in Rücksicht auf den Garnisondienst, die Handhabung der Polizei und die Aufsicht über die, auf der Festung befindlichen Arrestanten, an die Befehle des Unter-Commandanten gewiesen. Was diesem rücksichtlich obiger Punkte, Abschnitt I. Kapitel 2. im Allgemeinen übertragen ist, gehört auch ganz besonders zur Obliegenheit des Platz-Adjutanten, ohne daß es nothwendig ist, noch anderweit eine Instruction hierüber zu geben, da solche von den, durch Zeit und Umstände herbeigeführten, Befehlen und Aufträgen der Vorgesetzten abhängt.

§. 72.

Uebrigens hat der Platz-Adjutant das Oeffnen und Schließen der Festungsthore zu besorgen, und findet, da dieses zu dem allgemeinen Festungsdienst gehört, im Abschnitt II. Kapitel 13. nähere Nachweisung hierüber.

Kapitel VII.

Der Oberzeugwärter,
und das, ihm untergebene, Zeughaus-Personale.

§. 73.

Der Oberzeugwärter ist in dienstlicher Hinsicht und insoweit die Borräthe des Zeughauses zum Bestande der Festung gehören, an die unmittelbaren Befehle des Commandanten derselben gewiesen, verbleibt jedoch rücksichtlich der, vom Hauptzeughause auf der Festung deponirten, Borräthe und aller über erstere und letztere zu führenden Rechnungen, dem Zeughauptmann untergeben, an welchen er auch dieselben einzureichen hat.

Seine Dienstverhältnisse zu dem Artillerie-Commandanten der Festung sind im Kapitel IV. besonders §. 51.